

Udo Reifner

Wohin treibt der Fachbereich Sozialökonomie (HWP)?

Hamburg, den 28.1.2010

Die Geschichte

Ein Dorn im Auge der Hamburger Christdemokraten

Die Dohnanyi Kommission

Die HWP blockierte sich

Externer Gründungsdekan geht, interne kommissarische Dekane kommen

Die Gesetzeslage zur "HWP"

Sozialökonomische Ausbildung oder School of Management?

Sozial?

Interdisziplinär?

Gerecht?

Was ist zu tun?

"Wir ziehen Fachidioten heran. Spezialisten der Geldvermehrung landen in Führungspositionen, deren sozialen, menschlichen und kulturellen Anforderungen sie in keiner Weise gewachsen sind."

(Martin Suter, Schweizer Bestseller Autor nach SZ v. 25.1.2010)

Zusammenfassung

Der sozialökonomische Studiengang der ehemaligen HWP durchläuft einen Prozess der Auflösung. Da die "HWP" als Fachbereich Sozialökonomie unterhalb des Dekanats angesiedelt ist, wo das Hochschulgesetz keine direkte Mitwirkung der Lehrenden oder Studierenden mehr vorsieht, ist der im Gesetz versprochene Erhalt seines Profils in die Hände anderer gelegt, die nicht viel über Sozialökonomie wissen und oft wenig davon halten.

Betriebswirte innerhalb und außerhalb des Fachbereichs sind dabei, über die Verteilung und Besetzung der Professorenstellen die alte HWP in eine Managementhochschule umzuwandeln. Während die Betriebswirte ihre Stellen verdoppelt haben, ist für den Bereich Arbeitsrecht in dem für die Fakultät verbindlichen Stellenentwicklungsplan (STEP) für den Fachbereich Sozialökonomie überhaupt keine Stelle mehr vorgesehen, bzw. auf evtl. ein Stelle reduziert worden. Die von einst 12 auf nunmehr 4 reduzierten Rechtsprofessuren sollen über die Bildung eines monodisziplinären Rechtszentrums (CLEBS) unter maßgeblichen externen Einfluss besetzt werden und anderen Zwecken dienen. Da fast alle Rechtsstellen zudem vakant sind oder werden, führt die Weigerung des Dekanats, die Besetzung im Präsidium zu beantragen, zum Wegfall dieses Bereichs. Die Wahl des Schwerpunktes BWL im 3. Semester wird zu Unrecht gegen das Rechtsstudium gewandt. Die Juristen sind für den Kernbereich der Sozialökonomie in Forschung, Lehre, in den Masterstudiengängen sowie auch für den interdisziplinären Anteil der BWL verantwortlich. Durch ihre Konzentration auf die großen Schwerpunktbereiche der Sozialökonomie "Arbeit und Personal" sowie "Finanzierung" mit den beiden Rechtsbereichen Arbeitnehmerrechte (3 Professuren) und "Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz" (3 Professuren) haben die Juristen gezeigt, dass sie sich mit ihrer sozialen und an Gerechtigkeit ausgerichteten Orientierung an Arbeitnehmer- und Verbraucherschutz in eine sozialökonomische Wirtschaftsausbildung integrieren können. Dagegen wehren sich einige Betriebswirte, obwohl auch in der BWL über 50% der Lehre in den drei Jahren aus den anderen Fächern kommen muss.

Die Umwandlung der HWP in eine Managementhochschule ist durch das Defizit des Hamburger Hochschulrechts in der akademischen Selbstverwaltung bedingt. Dies wurde dadurch verschärft, dass das Dekanat seit drei und das Präsidium der Universität seit einigen Monaten kommissarisch und intern besetzt ist und derzeit auch noch bleibt. Alle Schlüsselpositionen für den Fachbereich sind inzwischen mit BWL-Vertretern besetzt worden, wobei eine Koalition aus BWLern die Fakultät beherrscht. (Alle Dokumente sowie die über 1000 Unterschriften und Erfahrungsberichte ehemaliger HWPler sind erreichbar unter www.sozialoekonomie-hamburg.de)

Die Geschichte

Ein Dorn im Auge der Hamburger Christdemokraten

Die Hochschule für Wirtschaft und Politik sollte nach dem Programm der christdemokratischen Opposition seit Jahren aufgelöst werden. Die HWP galt als SPD- und Gewerkschafts-Hochburg, wobei die Herkunft von bis zu sieben SPD-Senatoren sowie vieler wichtiger Gewerkschaftsführer (ebenso wie aber auch eines Vorsitzenden des Bundesverbandes der Industrie) aus den Absolventen sowie das politische Engagement von Dozenten in Hamburger Bürgerschaft, Senat und Bundestag (SPD, Links-Partei, Grüne aber auch CDU), bei Gewerkschaften und Verbraucherverbänden den Hintergrund bildete.

Die Dohnanyi Kommission

Der Alt-Bürgermeister von Dohnanyi, den Bürgermeister von Beust zusammen mit Senator Draeger (heute Bertelsmann-Stiftung) und der McKinsey Unternehmensberatung (vgl. S. iii des Kommissionsberichts) beauftragt hatte, legte 2003 ein neues Konzept für die Hamburger Universitäten vor. Die Auflösung der Hochschule für Wirtschaft und Politik war darin eingeschlossen. Allerdings war dies mit viel Lob für deren vorbildliche Studienstrukturen (verwirklichte Bologna Struktur, hohe Abschlussquoten, größter Studiengang in der Universität Hamburg) verbunden. Ihre "innovativen Ansätze" und "erfolgreiche Studienstruktur" sollten Grundlage für die Umgestaltung der universitären Studiengänge in diesem Bereich sein (S.76 f., 79 des Berichts). Die neue Fakultät sollte sogar insgesamt "Sektion für Wirtschaft und Politik" heißen (S. 12 des Berichts). Die HWP sollte "als autonomer Teil der Universität angegliedert werden." (Hamburger Abendblatt v. 31.1.2003 S. 1). Der sozialökonomische Inhalt des Studiums wurde allerdings nicht einmal erwähnt. Auf S. 51 des Berichts wird die HWP ebenso wie die WiWi-Fakultät allein den Wirtschaftswissenschaften zugeordnet. Recht und Soziologie seien in Zukunft "hochschulübergreifende Studiengänge".

Das neue Department sah man in BWL, VWL und Soziologie (Politik fehlte ganz) aufgeteilt und wurde damit zum Doppel für die anderen drei Departments, die aus den alten Bereichen der Universität VWL, BWL und Soziologie zusammengesetzt sein sollten. Für die "Juristen" sah die Dohnanyi-Kommission nur die übliche Hilfsfunktion (BGB/Handelsrechtsschein) im Wirtschaftsstudium und keine interdisziplinäre Rolle in der Wirtschaft vor. So heißt es auf den S. 81: "Die rechtswissenschaftlichen Professuren der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hamburg und der HWP sollten im Übrigen in die Rechtswissenschaften verlagert werden, um von dort in Verbindung mit Joint Appointments die rechtswissenschaftliche Kompetenz in die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Lehre und Forschung einzubringen."

Verbraucherschutz und Arbeitnehmerrechte sind demgegenüber integraler Bestandteil der Sozialökonomie (vgl. zur Bedeutung der Jurastellen im Sozialökonomien ausführlich Reifner <http://news.iff-hh.de/media.php?id=3243>). Wie dies aussehen kann zeigte schon der HWP-Jurist und Nestor des Verbraucherschutzes Norbert Reich in seinem Erfolgsbuch "Markt und Recht" 1977. Das Buch "Die Geldgesellschaft" eines anderen HWP-Juristen versucht daran 2010 anzuknüpfen. Dohnanyi hatte "20-30 Jahre" Umsetzung im Auge (Interview bei Welt-Online am 13.6.2008). Nach vier Jahren scheint alles i.S. einer Auflösugn geklärt.

Die HWP blockierte sich

Innerhalb der HWP formierten sich unter Dorothee Bittscheidt (ehemalige Staatssekretärin) drei Gruppen: jüngere BWL-Dozenten, die sich vom Anschluss an die Uni Aufwertung und Arbeitserleichterung erhofften, solche, die die Forderung nach bedingungslosem Erhalt der alten HWP erho-

ben sowie eine große Mehrheit (ca. 2/3) derjenigen, die sich kurz vor der Pensionierung nicht mehr engagieren wollten. Die Gruppe, die den Übergang in die Universität auch als Chance für Sozialökonomie begriff, wollte die Fächer auf einen interdisziplinären Ansatz in Arbeit und Konsum konzentrieren. Sie wurde vom Gründungsdekan der WiSo-Fakultät Weber, selber Absolvent des zweiten Bildungsweges kompetent (8 Jahre Erfahrung als Rektor der Universität Mannheim, Präsident der Internationalen Organisation der Betriebswirtschaftslehrer) unterstützt. Mit ihm wurde eine Konzentration der Rechtsprofessuren auf Arbeitsrecht und Personal sowie Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz und damit der Erhalt von 6 Stellen fest verabredet.

Externer Gründungsdekan geht, interne kommissarische Dekane kommen

Die Gruppe von Betriebswirten ließ den Gründungsdekan Weber, der keinen Rückhalt habe, nach Kiel ziehen, obwohl die Stelle nicht besetzbar war (Er wurde dort Gründungspräsident der Murmann School of Global Management and Economics). Der vakante Dekanatsposten wurde dann reihum intern von den Pro-Dekanen besetzt, die zugleich Dekan, Pro-Dekan und Professor der Fakultät waren. Das hatte das Hochschulgesetz zu vermeiden gesucht. Der betriebswirtschaftliche Dekan führte zudem noch mehrere Bleibeverhandlungen mit der Universitätsspitze, die inzwischen ihrerseits Dekanatsanwärterin ist. Dieser junge Professor der BWL im Fachbereich Sozialökonomie wurde zunächst Vorsitzender des Fachausschusses BWL, anschließend vom Dekanat zum Sprecher des Fachbereichs Sozialökonomie insgesamt ernannt, anschließend Pro-Dekan und schließlich auch zusätzlich kommissarischer Dekan. Wiederum mit seiner Mitwirkung wurde dann ein anderer junger BWL Professor zum Sprecher des Fachbereichs Sozialökonomie ernannt und seine Mitarbeiterin Vorsitzende des Fachausschusses BWL und damit Mitglied des Vorstandes des FB Sozialökonomie. Er zieht jetzt ab April zusammen mit dem aktuellen kommissarischen Dekan noch in den akademischen Senat der Universität ein.

Das Gremium "Fachausschuss" hat in der Fakultät an Bedeutung eingebüßt. Nicht mehr dort, sondern in betriebswirtschaftlichen Gruppen fallen die Entscheidungen zur BWL. Mit sieben wissenschaftlichen Mitarbeitern hat dieser Professor zudem schon in den ersten Jahren seiner Professorentätigkeit eine erstaunliche Präsenz und Ausstattung in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung erreicht.

Die Gesetzeslage zur "HWP"

Gem. § 3 Abs. 3 des WiSo-Gesetzes von 2004 sollte das inhaltliche HWP Profil erhalten bleiben: *"Die Fakultät stellt sicher, dass im Rahmen der Fortführung bestehender und bei Entwicklung neuer Studienangebote das Profil der bisherigen HWP in der Lehre und bei der Zusammensetzung der Studierenden berücksichtigt wird."* In der aktuellen Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und GAL heißt es dazu: *„Die Koalitionspartner sind einig, dass der Studiengang Sozialökonomie am Department für Wirtschaft und Politik an der Universität erhalten bleibt, dass die Zugangsmöglichkeit für 40 % Nicht-Abiturientinnen und –Abiturienten sichergestellt wird und freie Professorinnen- und Professoren-Stellen dazu nachbesetzt werden, dass der Studiengang und das besondere Aufnahmeverfahren ggf. durch Änderung des Zulassungsgesetzes sicherzustellen sind.“*

Wie dies allerdings angesichts der Ablehnung des HWP-Profiles durch die beiden Briefe der wirtschaftswissenschaftlichen sowie der rechtswissenschaftlichen Fakultäten an den Senat 2003 (www.sozialoekonomie-hamburg.de) gewährleistet werden sollte, blieb und bleibt unklar. Zwar verspricht das Gesetz an verschiedenen Stellen Selbständigkeit, wenn es z.B. dem neuen "Department" (jetzt Fachbereich) in § 9 Abs. 3 die Aufgaben der alten HWP überträgt. Doch das HmbHG überträgt dies dem Fakultätsrat und Dekanat.

§ 6 Abs. 2 S. 2 der Fakultätsordnung (FO) bestimmt für den Fachbereich lediglich: *"Bei der Zusammensetzung soll eine möglichst breite Vertretung der Fachbereiche im Fakultätsrat gewährleistet werden."* Bei 10 Hochschullehrern, 3 wissenschaftlichen Mitarbeitern und 3 Studierenden sowie 1 anderen Dienstkraft lässt sich eine solche Vertretung von 4 Fachbereichen schon rechnerisch nur für die Professoren denken.

Der Fakultätsrat bestimmt nun den Dekan, dieser die 2 oder 3 Pro-Dekane (sowie den Geschäftsführer als weiteres Mitglied), die der Fakultätsrat bestätigen muss (§ 5 Abs. 2 FO) Dekan und Fakultätsrat setzen auch den "Vorstand" des Fachbereichs Sozialökonomie ein. Der "Vorstand" hat noch einen "Sprecher des Fachbereichs", den ebenso wie den Vorstand (§ 7 Abs. 6 FO) nicht der Fachbereich, sondern der Fakultätsrat einsetzt und der vom Dekan mitbestimmt ist. Der "Sprecher" ist zudem *"dem Dekanat gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtig. Sie oder er nimmt ihre oder seine Aufgaben unter der Gesamtverantwortung des Dekanats wahr."* (§ 7 Abs.7 S. 2 u. 3 FO). Der aktuell bestellte Sprecher, ebenfalls Betriebswirtschaftsprofessor, ist zurzeit noch vom Dekan im Dekanat "kooptiert". Der Vorstand bestimmt dann wieder den Programmdirektor. Die Bezeichnungen sind irreführend. Es handelt sich um Sprecher und Vorstand für Fakultätsrat und Dekanat. Der Fachbereich Sozialökonomie ist nicht selber beteiligt.

Bei den Studierenden wählen ebenfalls nur die studentischen Vertreter im Fakultätsrat ihr Vorstandsmitglied im Fachbereich und nicht die Studierenden selber (§ 7 Abs. 8 FO).

Sozialökonomische Ausbildung oder School of Management?

Die WiSo-Fakultät hat inzwischen vier Fachbereiche, die alte HWP als Fachbereich Sozialökonomie, die Fachbereiche Soziologie, Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre. Sie ist somit keine Management school, sondern weist den Betriebswirten neben den traditionellen Wissenschaften einen akzeptablen, aber begrenzten Platz zu.

In den drei Jahren kommissarischer Verwaltung teilte sich der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften noch einmal in die Fachbereiche BWL und VWL. Die Juristen sollten ausgegliedert und zunächst dem Fachbereich BWL zugeordnet werden, der dafür eigene Stellen an das Fachgebiet BWL im Sozialökonom abgab, so dass die Verschiebung kaum zu durchschauen war. Der sich aufblähende BWL-Teil mit vielen Lehrstuhlassistenten alter Prägung führt inzwischen auch zur räumlichen Auslagerung von Soziologie und VWL. Ist der Rest noch "sozialökonomisch"?

Sozial?

Ein neues Verständnis von Sozialökonomie ohne Juristen und Soziologen zeigt sich in den Stellenausschreibungen der BWL, wo Unternehmensethik, Corporate Governance, Corporate Social Responsibility sowie betriebswirtschaftliche Rechtsfolgenanalyse den Unternehmen als solchen soziale Verantwortung zuschreiben und damit die Rolle der sozialen Verbände und des Staates in der Wirtschaft relativieren.

siehe dazu *Bassen/Zöllner*, Corporate Governance – US-amerikanischer und deutscher Stand der Forschung, Die Betriebswirtschaft (DBW), 66. Jg. 2007, S. 93-112; *Bassen*, Corporate Social Responsibility – Eine Begriffserläuterung (mit *Meyer/Jastram*) Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik (zfwu), 6. Jg. 2005, S- 231-236. Siehe auch die Stellungnahmen des Vorsitzenden der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Codex zu überflüssigen Staatsregulierungen nach der Krise. Zur Kritik *Curbach*, Die Corporate-Social-Responsibility-Bewegung 2009, in: Imbusch, /Rucht (Hrsg.), Wirtschaftseliten zwischen Konkurrenzdruck und gesellschaftlicher Verantwortung, 2010. Dazu *Reifner*, Die Geldgesellschaft, 2010, S. 437 f.

Die Sozialökonomie hat sich aktiv bemüht, mit solchen Ansätzen im kooperativen Dialog zusammenzuarbeiten. So wurde von sozialökonomischen Juristen ein interdisziplinäres Zentrum mit dem

Fachbereich BWL und Jura zum Thema "Law and Finance" mit anbieter- wie verbraucherorientierten Teilnehmern organisiert. Ähnlich sollte im Bereich Human Resource Management und Arbeitsrecht passieren. In mehreren Treffen sowie Absprachen entstand ein Stufenplan, der von der Bestandsaufnahme über ein gemeinsames Auftreten bis hin zu Forschungs Kooperation und gegenseitige Abstimmung der Lehrveranstaltungen reichte. Die Bemühungen scheiterten an der sich durchsetzenden, rein internen betriebswirtschaftlichen Lösung in der Fakultät.

Die Neudefinition von Sozialökonomie als Corporate Social Responsibility und Unternehmensethik geht einher mit Bestrebungen im Fachbereich BWL zum Aufbau eines arbeitsrechtlichen Schwerpunktes zur betriebswirtschaftlichen Analyse arbeitsrechtlicher Schutzmechanismen. Dieses Konzept wurde zuerst vom Dekanat ohne Beteiligung von Juristen in leicht abgewandelter Form als Konzept eines wesentlich am Fachbereich BWL angegliederten Rechtszentrums vorgelegt. Damit würden die zukünftigen Arbeitsrechtler, die im Sozialökonom zu lehren hätten, von Betriebswirten mit eher gegensätzlicher Einstellung zum Arbeitsrecht (vom Arbeitnehmerschutz zum Kostenfaktor) eingestellt.

Zu diesem Ansatz vgl. *Alewell/Nell*, Karenztage versus prozentualer Selbstbeteiligung - Eine ökonomische Analyse verschiedener Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall; in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Sonderheft 3, 1997; *Alewell,Nell*, Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall als gesetzliche Sozialleistung, in: Kantzenbach/Molitor/Mayer (Hrsg.): Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 2000, S. 145-171; *Alewell/Hauff*, Personalienstleistungen im Spannungsfeld von Unternehmenskultur und Mitbestimmung - konzeptionelle Überlegungen und erste empirische Befunde, in: Benthin./Brinkmann (Hrsg.), Unternehmenskultur und Mitbestimmung - Betriebliche Integration zwischen Konsens und Konflikt. 2008, S. 177-211; dagegen *Zachert/Köstler/Müller*, Aufsichtsratspraxis : Handbuch für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, 9. Aufl. 2009; *Zachert*, 60 Jahre Tarifvertragssetz : eine rechtspolitische Bilanz, WSI-Mitteilungen, Bd. 62 (2009), Heft 4, S.179-184; *ders.* Arbeitsrecht und die empirische Debatte : insbesondere um den Kündigungsschutz, in: Arbeitsrecht in der betrieblichen Anwendung, 2008, S.33-52.

Dass das Arbeitsrecht in der HWP Gewerkschafts- und bei den Betriebswirten eher Unternehmerorientiert betrieben wird, ist nicht neu und könnte Quelle für fruchtbare Dialoge sein, für die die Arbeitsrechtsprofessoren der HWP in Deutschland bekannt und ausweislich der drei Kongresse und Festschriften zu ihrer Verabschiedung auch von den Arbeitgebern ebenso anerkannt waren wie dies im Bereich der Finanzdienstleistungen der Fall ist. Wenn aber Unterschiede nur verdeckt werden und es nur noch "Arbeitsrechtler" und "Bankrechtler" geben soll, die man dann extern für alle auswählen kann, dann wird praktisch die Daseinsberechtigung dieser kleinen Pflanze Arbeitnehmer- und verbraucherorientierter Rechtswissenschaft zertreten.

Interdisziplinär?

Dekanat, Fakultätsrat und BWL-Fachgebiet sowie wohl auch der eingesetzte Fachbereichsvorstand orientieren sich bei der Stellenzuordnung in erster Linie an den Wahlentscheidungen der Studierenden in den einzelnen Schwerpunkten. Für wen die meisten Studierenden als Schwerpunkt kooptiert haben, der soll tendenziell alle Stellen bekommen. Mit dieser Logik hätte es die HWP nie geben dürfen. Altertumswissenschaften, Kompositionstechnik und andere kulturell wichtigen Studiengänge müssten eingestellt werden. Fakultäten für Investmentbanker wären logisch. Doch Wissenschaft hat einen Gestaltungsanspruch in der Gesellschaft und wirkt mit ihrem Angebot auf die Bildung ein. Dass dies notwendig ist, zeigen Auswahlgespräche mit Betriebswirten in einem Forschungsinstitut, bei denen 2/3 der Befragten rechtliche Verbraucherschutzstandards bei Finanzdienstleistungen (effektiver Jahreszins) nicht erklären können. Das Unbehagen an der Managerausbildung ist inzwischen weltweit.

Die HWP war angetreten zu beweisen, dass Manager zumindest im staatlichen und gemeinnützigen Sektor vor allem auch arbeits- und verbraucherrechtliche sowie soziologische Kenntnisse brauchen.

Sozialökonomie war eine etwas andere Managerausbildung für gesellschaftlich verantwortliche Positionen in Wirtschaft, Verbänden und Staat. Ein Manager eines Forschungsinstituts, eines Verbandes oder einer kleinen Genossenschaftsbank braucht mehr als BWL. Sie fand damit hohe Nachfrage und wurde damit zum größten Studiengang in der Universität. Die Wirtschaftskrise hat diese Nachfrage nach nachhaltiger Wirtschaft noch befördert.

Doch Interdisziplinarität bei Betriebswirten oder Juristen ist nicht leicht zu erreichen. Mit dem Zwang zur Interdisziplinarität im ehemals sozialökonomischen Projektstudium der HWP wurde eine interdisziplinäre Kooperation der Dozenten erzwungen. Das spiegelt sich auch in dem einzigen Abschluss, den Bachelor of Arts in Sozialökonomie wieder. § 2 der Studienordnung von 2003 lautete (Hervorhebungen durch den Verf.):

§ 2 (Ziele des Studiums) Das Bachelor- und Masterstudium soll den Studentinnen bzw. Studenten die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, **um politische, soziale, rechtliche und ökonomische Zusammenhänge zu überblicken**, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Die Prüfungen sollen feststellen, ob die Studentin bzw. der Student diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, und zwar je nach angestrebtem Grad auf einem unterschiedlichen Niveau bzw. in einer unterschiedlichen Ausrichtung und Spezialisierung.

In der aktuellen Fassung der WiSo Fakultät von 2008 wird dies bestätigt:

Die Sozialökonomie befasst sich mit den sozialen Folgen ökonomischen Handelns und den gesellschaftlichen Einflüssen auf ökonomische Aktivitäten. Dabei werden auf der einzel- und gesamtwirtschaftlichen Ebene die institutionellen, rechtlichen, politischen und kulturellen Einbettungen beim Ressourcen-Einsatz, bei der Verteilung von Einkommen und der politischen Steuerung ökonomischer Prozesse untersucht.

Charakteristisch für den wissenschaftlichen Ansatz der Sozialökonomie ist die Thematisierung der Wechselwirkungen von Wirtschaft und Gesellschaft durch die **Verknüpfung soziologischer, ökonomischer und rechtlicher Fragestellungen sowie Untersuchungsmethoden**.

Das Studium der Sozialökonomie soll die Grundlage der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Soziologie und Rechtswissenschaft vermitteln. Es ist durch die Offenheit der Methoden zur Erklärung der sozialen Wirklichkeit gekennzeichnet und bemüht sich um realitätsnahe Annahmen in der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Theoriebildung.

Die Studierenden sollen verstehen lernen, dass eine interdisziplinäre Vorgehensweise die Fragestellungen in der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschung verändert und ein besseres Verständnis von Struktur und Entwicklung von Gesellschaft und sozialer Lebensumstände ermöglicht.

Auch die "BWLer" sind also Sozialökonomien. So wurde der Studiengang akkreditiert. Ein interdisziplinäres Studium aus Wirtschaft, Recht und Soziologie, das auch die Sichtweise der Arbeitnehmer und Verbraucher in die Wirtschaft einbringt, ist einmalig und nicht überflüssig in Deutschland. Nur in diesem Zusammenhang ist der große Erfolg bei Immigranten, sozialen Verbänden und in Öffentlichkeit und Politik erklärbar, und lässt sich der Anspruch des zweiten Bildungsweges auch inhaltlich aufrecht erhalten.

Gerecht?

Es ist nicht zu bestreiten, dass Betriebswirtschaftsprofessoren in ihren Hauptvorlesungen mehr Studierende und entsprechend mehr Korrekturen haben. Allein durch mehr Zuhörer entsteht noch keine zusätzliche Lehre. Für mehr Korrekturen gibt es entsprechende Korrekturassistenten und zusätzliche Mittel. Das Grundstudium kann stärker von den anderen Fachgebieten übernommen werden, die ohnehin hier mehr Sachnähe und interdisziplinäre Kompetenz vorweisen. Würde die BWL die Sozialökonomie ernst nehmen, so würden auch die Bachelorarbeiten mit Professoren der anderen Disziplinen geteilt werden, was es in der Vergangenheit nur mit einigen Kolleginnen und Kollegen

möglich war. Immerhin arbeiten sie ja mit den Juristen im Master überall zusammen.

Gemeinsam könnte man auch durch Profilierung der Sozialökonomie als Studium eine bessere Gleichverteilung erreichen, wenn die BWL nicht gerade umgekehrt das ohnehin schwierige Berufsfeld für Diplomjuristen, Soziologen und Volkswirte durch Betonung monodisziplinärer Angebote verschlechtern würde. Dazu wird es aber nicht mehr kommen können, weil das rechtliche Element der Sozialökonomie, mit dem auch das Prinzip der Gerechtigkeit in der Wirtschaft in der alten HWP verbunden war, personell ausgezehrt sein wird.

Die folgende Tabelle gibt die Rechtsprofessuren nach dem bisherigem und zukünftigem Stand wieder. Daraus ergibt sich, dass der vorliegende STEP in seinem Tabellenteil keine Arbeitsrechtsprofessur mehr vorsieht. Angeblich soll es sich insoweit um einen zu korrigierenden Fehler handeln, als eine Arbeitsrechtsprofessur (Mückenberger) weder bei der Streichung noch bei der Wiederbesetzung berücksichtigt wurde. Aus der Tabelle ergibt sich ferner, dass von 12 Professuren (nur drei davon waren aus Dozenten und Mitarbeitern der alten HWP übergeleitete Professuren) der alten HWP im STEP noch drei übrig geblieben sind. Selbst wenn man die alten HWP Dozentenstellen mit voller Lehre nicht als Äquivalent zu Professoren ansehen will, bedeutet dies immer noch eine Reduktion von 9 auf 3 (bzw. 4) Stellen. Die beiden Juniorprofessuren sind nicht einzurechnen, da sie nur eine hälfte Lehre vorsehen, befristet und praktisch auf Abruf besetzt sind.

Rechtsprofessuren/Juniorprofessuren des Fachbereichs Sozialökonomie 2010

Professuren	2009		Vakanz 2010	STEP/Fak.	Wohin?
Arbeitsrecht und Personal	Bieback	C4	<i>ja (2009)</i>	Streichung	(FG BWL)
	Zachert	C3	<i>ja (2009)</i>	Streichung	(FG BWL)
	Mayer	C2*	<i>ja (WS 10)</i>	Streichung	(FG BWL)
	Mückenberger	C3	<i>ja (SoSe 10)</i>	o. Erwähnung	(Fehler?)
Wirtschaftsrecht Verbraucherschutz	Reifner	C4	<i>ab 2013</i>	SozÖk	
	Hoffmann	W3	<i>ja (2009)</i>	SozÖk	(zu SozÖk Arbeitsrecht?)
	Knops	W2	<i>nein</i>	SozÖk	neu berufen
	Voegeli	C3	<i>ab 2012</i>	Streichung	

Öff. Recht	Damkowski	C4	<i>ja (2008)</i>	Gestrichen	
	Raasch	C3*	<i>ja (2014)</i>	Streichung	
	Aust	C2*	<i>ja (2004?)</i>	Gestrichen	
	Paech	C4	<i>ja (2003)</i>	Gestrichen	
Juniorprofessuren					
	Arbeitsrecht	Brecht-Heizmann	C1		SozÖk
Wirtschaftsrecht	NN	W1	<i>vakant</i>	SozÖk	(zu SozÖk Arbeitsrecht?)

* Übernahmeverfahren HWP; C4 Stellen nach altem Recht entsprechen heute W3-Stellen, C3 od. C2 Stellen heute W2

Fakultät und Dekanat haben mehrfach auch schriftlich geäußert, dass die Verlagerung der Juristen

aus dem FB Sozialökonomie eine Anforderung des Präsidialamtes und des gesamtuniversitären Hochschulrats seien. Die designierte neue Dekanin der WiSo-Fakultät Löscher räumte jedoch ein, dass der Hochschulrat die Frage in den letzten anderthalb Jahren nicht erörtert habe. Die Stellen wären durch Beantragung der Einzelfreigabe auch ohne Aufbau eines Rechtszentrums besetzbar. Dieses Zentrum wird inzwischen mit aller Macht betrieben, wobei der Zusammenhang mit den Stellen immer unklarer wird, weil inzwischen auch die anderen Fachbereiche und Fakultäten nur noch von freiwilliger Mitgliedschaft ausgehen. Da das Dekanat die Anträge auf Freigabe des Fachgebiets Recht seit Jahren blockiert, ist es auch nicht möglich zu erfahren, ob das Präsidium sie ablehnen würde.

Unklarheiten herrschen auch über das Zustandekommen des Stellenstrukturplans. Der noch vom Gründungsdekan verantwortete vorläufige Stellenstrukturplan hatte den Erhalt der Sozialökonomie als interdisziplinärem Studiengang des zweiten Bildungsweges mit einem Schwerpunkt auf Arbeit und Konsum mit drei vollen Professuren im Arbeitsrecht und drei vollen Professuren für Verbraucherschutz und Finanzdienstleistungen berücksichtigt. Auf Grund dieses vorläufigen Plans beantragte der Gründungsdekan noch die Einzelstellenfreigabe der einzigen unbesetzten dritten Stelle im Bereich Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz, die auch (gegen den Widerstand des Fachbereichs BWL) bewilligt und besetzt wurde.

Der entscheidende Anhang zum aktuellen Stellenstrukturplan enthält nichts mehr davon. Zwar sind darin zwei arbeitsrechtliche Stellen mit der Definition aus der Sozialökonomie noch vorhanden. Sie sind jedoch beim Fachbereich BWL loziert, der für sie keine oder nur eine sehr geringe Lehranforderung hat.

Das nunmehr in *Center for Law, Economics, Business and Social Sciences* umbenannte Rechtszentrum soll weiterhin monodisziplinär nur Juristen enthalten. Die juristische Fakultät will keine Stellen beisteuern aber von dem Lehrpotenzial profitieren, da sie selber in absehbarer Zeit keine Arbeitsrechtler mehr hat. Inzwischen scheint aber auch im Dekanat das CLEBS verschieden interpretiert zu werden. Es soll nun doch interdisziplinär werden und hätte damit die Chance das "Law and Finance" Center ebenso wie das Centre for Corporate Governance sowie den Bereich Human Capital zu beherbergen. Damit wäre es aber endgültig vom Stellenpoker um die Rechtsprofessuren befreit und könnte eine sinnvolle Zukunft haben.

Was ist zu tun?

- Die **Umgestaltung des Fachbereichs Sozialökonomie (HWP) zur Management-School** zusammen oder neben dem Fachbereich BWL innerhalb der WiSo-Fakultät hat ihren Kristallisationspunkt in der Rolle, die Arbeit und Konsum sowie Recht, Soziologie und VWL innerhalb der Sozialökonomie zukommt.
 - Die Umgestaltung wird durch eine Gruppe von Betriebswirten aus beiden betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten unter Nutzung erheblicher fachlicher Eigeninteressen betrieben.
 - Der Prozess illustriert, dass das Vakuum einer Universitätssatzung genutzt werden kann, bei der unterhalb von Dekanat und Fakultätsrat auf Fachbereichsebene keine Mitbestimmung mehr herrscht, wenn zudem das Dekanat über Jahre kommissarisch von Insidern besetzt wird.
 - Die Aneignung der Stellen der sozial orientierten Wissenschaften durch die BWL innerhalb der Sozialökonomie verstößt gegen die gesetzliche Garantie des Sozialökonom sowie gegen die Akkreditierung.

- Die **demokratische Tradition der HWP** und die Einmaligkeit eines sozialökonomischen Studiengangs im zweiten Bildungsweg, die beide gesetzlich garantiert sind, verlangen eine an Autonomie und Mitwirkung orientierte Gestaltung im Lichte des Leitbildes der alten HWP, das nach wie vor Gültigkeit besitzt.

- Der sozialökonomische Studiengang ist weder ein betriebswirtschaftlicher noch ein volkswirtschaftlicher, soziologischer oder juristischer Studiengang sondern verlangt das Zusammenwirken dieser Disziplinen in unterschiedlicher Gewichtung zum Verständnis von Wirtschaft im Zusammenhang sozialer und politischer Interessen.
- Die **Hamburger Bürgerschaft** ist aufgerufen, den Sinn des HWP Überleitungsgesetzes ("WiSo-Gesetz") zu schützen und zu verhindern, dass individuelle Interessen an der Universität Hamburg dessen Zweck vereitelt. Bei der Änderung des Hamburger Hochschulgesetzes, bei dem nach dem Ziel des neuen Universitätspräsidenten vor allem darum geht, auf der Ebene der Fachbereiche verfassungsrechtliche gebotene akademische Selbstverwaltung zu verwirklichen, soll **§ 3 Abs. 3 WiSo Gesetz 2005 wie folgt ergänzt** werden:

Die Fakultät bildet hierzu einen Fachbereich Sozialökonomie, der den Zusatz "(HWP)" führen darf. Die Universität stellt sicher, dass die vier Fachgebiete der bisherigen HWP darin personell so vertreten sind, dass in dem interdisziplinären Studium ein angemessenes Angebot in allen Fächern vorhanden ist. Die Fachausschüsse wachen über die Zielsetzungen und legen einen Vorschlag für die Besetzung eines Vorstand durch den Fakultätsrat vor, dessen Sprecher/in zum stimmberechtigten Mitglied des Dekanats berufen werden soll. Bei Studium und Berufungen im sozialökonomischen Studiengang sowie der darauf aufbauenden Masterstudiengänge soll die akademische Verantwortung der Fachbereichsmitglieder gewahrt werden. Die Alumni-Gesellschaft des Fachbereichs soll in einem Beirat aus Vertretern von Arbeitgeber und Gewerkschaften, Anbietern vornehmlich des Finanzbereichs sowie der Verbraucherverbände vertreten sein.

- Der **Fachbereich Sozialökonomie** und alle, die seinen Erhalt von außen wie innen wünschen, sollten aktiv werden und auch gegen Widerstand in den eigenen Reihen eine eigene **demokratische Struktur bilden**, die handlungsfähig, transparent und Vorbild für staatliche Gesetzgebung sein könnte und eine größere Autonomie des Fachbereichs Sozialökonomie in der Zukunft vorbereitet, vorlebt und einfordert.

- Grundlage der demokratischen Erneuerung sollten die noch funktionierenden Fachausschüsse im Fachbereich sein. Sie sind zwar nirgends mehr rechtlich abgesehen stellen aber durch die Mitgliedschaft aller Dozierenden und der Studierenden in einem Fachgebiet eine legitime Interessenvertretung dar. Da der Fakultätsrat auch die dort gewählten Sprecher automatisch in den Fachbereichsvorstand beruft, erkennt er diese Funktion indirekt an. Eine **Vollversammlung der Fachausschüsse** als oberstes Organ sowie interim ein ständiger Ausschuss sollte eingeführt und dort ein Sprecher gewählt werden, der dem Dekanat auch als Sprecher des Fachbereichs vorgeschlagen wird.
- Der Einfluss von Vollversammlung, Sprecher und Rat in der Fakultät stützt sich allein auf ihre Überzeugungskraft, ihr Ansehen sowie ihre öffentliche Unterstützung
- Die Vollversammlung sollte sich solange sie nicht öffentlich anerkannt ist, sich eine informelle Satzung geben. Die Satzung beginnt mit dem Leitbild des sozialökono-

mischen Studiengangs

- In den Fachausschüssen wird jeder Jahrgang durch einen Studierenden repräsentiert, die das Fach als Haupt- oder Nebenfach belegen können. Die Fachschaft sollte die Wahlen organisieren bzw. die Mitglieder entsenden.
- Die Vollversammlung soll einen echten Sprecher wählen. Ferner sollen von den jeweiligen Statusgruppen in den Fachausschüssen je zwei Vertreter der Professoren, je ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und Studierender bestimmt werden.
- Der ständige Rat aller Fachausschüsse tagt im vierzehntägigen Rythmus.
 - Er ruft zumindest ein Mal pro Semester die Vollversammlung der Fachausschüsse zusammen.
 - Er formuliert die Anliegen der Fachausschüsse im Fachbereich Sozialökonomie gegenüber Dekanat und Fakultätsrat.
 - Er schlägt den offiziellen Einrichtungen der Fakultät die Ernennung eines Pro-Dekans aus dem Fachbereich vor und formuliert die Meinung der Fachausschüsse gegenüber offiziellen Maßnahmen und Beschlüssen der Fakultät.
 - Er koordiniert Fragen der Lehre und Forschung und schlägt Personen für die Ausschüsse vor, die die offiziellen Funktionen in der Fakultät ausführen sollen.
- Gegen die Empfehlungen des ständigen Rates kann jeder Fachausschuss die Vollversammlung anrufen. Bei Angelegenheiten, die nur ein Fachgebiet betreffen, übernimmt der Sprecher zusammen mit den Vertretern dieses Fachgebietes bzw. dessen Sprecher die Vertretung der Anliegen des betreffenden Fachausschusses gegenüber der Fakultät.
- **Auftreten nach außen**
 - Sprecher und ständiger Ausschuss pflegen enge Kontakte zur Alumni Vereinigung des Fachbereichs Sozialökonomie (**GdFF**). Die Mitglieder der Fachausschüsse setzen sich dafür ein, dass die GdFF neben einer Alumnigesellschaft auch zu einer Gesellschaft zur Unterstützung und Förderung der Sozialökonomie wird, die neben den Alumni evtl. satzungsrechtlich getrennt Personen sowie korporative Mitglieder aus Verbänden und Sozialvertretungen aufnimmt und allen offen steht, die das Leitbild des Fachbereichs Sozialökonomie unterstützen.
 - Die Hochschullehrer des Fachbereichs sollten einen Vorschlag zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes bzgl. ihres Fachbereichs erarbeiten sowie gleichzeitig eine Klage beim hamburgischen Verfassungsgericht zur Klärung der aufgeworfenen Fragen erheben.
 - Die Unterstützer für die Besetzung der Arbeitsrechtsstellen in der Praxis sollen für die Bildung eines Unterstützungsvereins gewonnen werden, der sich tendenziell der GdFF anschließen sollte.